

# SATZUNG

## des Schützenvereins Wülfershausen e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt "Schützenverein Wülfershausen e. V." und hat seinen Sitz in 97618 Wülfershausen an der Saale.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, z. B.: Pflege und Förderung des Schießsports oder Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, Förderung sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit, Ausrichten von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder des Vereins werden dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung des Beitrittsbetrages und des Jahresbeitrages
6. Entscheid über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss
7. Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit - bei Satzungsänderung mit dreiviertel Mehrheit - der anwesenden Mitglieder.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von den Vertretern des Vereins zu unterschreiben.

Ein Drittel der Mitglieder können schriftlich beim Vorstand eine Mitgliederversammlung verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

### § 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Schützenmeister
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter
- bis zu zwei Beisitzern

Er führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters. Über die Sitzung sind Protokolle zu führen und von den Vertretern des Vereins zu unterschreiben.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird gewählt auf die Dauer von drei Jahren. Ihm können nur volljährige Mitglieder angehören. Er bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Beitrittsbetrages und des ersten Jahresbeitrages, der während der Dauer der Mitgliedschaft jeweils im Januar jeden Jahres fällig ist.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen, für das laufende Jahr jedoch spätestens bis zum 30. November.
- c) Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das aus zu schließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, fällt der volle Beitrag an. Aus dem Verein ausgetretene. oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

#### § 8 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Das Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Wülfershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wülfershausen a. d. Saale, den 31. Januar 2015



*Inklusive:*

*Satzungsänd. Mitgliedervers. 29.10.1985, eingetragen 17.12.1985*

*Satzungsänd. Mitgliedervers. 21.03.2009, eingetragen 30.06.2009*

*Satzungsänd. Mitgliedervers. 25.02.2012, eingetragen 09.05.2012*

*Satzungsänd. Mitgliedervers. 31.01.2015, eingetragen 08.09.2015*